



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2010

Kleine Anfrage

**der Abg. Görig, Gnadt, Lotz und Müller (Schwalmstadt) (SPD)
vom 07.07.2009**

betreffend den Amtstierärztlichen Dienst in Hessen

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Mit wie viel Personal mit welcher Qualifikation sind die einzelnen Ämter des Amtstierärztlichen Dienstes in Hessen besetzt?

Im Amtstierärztlichen Dienst sind in Hessen zurzeit (Stichtag 01.09.2009) insgesamt 400 Personen als Amtstierärzte/innen, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure, Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure, Tiergesundheitsaufseher/innen und im Verwaltungsbereich tätig.

Frage 2. Wie hat sich diese Personal- und Arbeitsstruktur im Vergleich zu der vor der Kommunalisierung verändert?

Die Personalstruktur hat sich grundsätzlich nicht verändert. Teilweise führten organisatorische Änderungen zur Eingliederung in andere Fachbereiche (z.B. Gesundheit), mit dem Ziel der Gewinnung von Synergieeffekten.

Frage 3. Weshalb besteht nicht die Möglichkeit, Abordnungen der Ämter der einzelnen Landkreise untereinander seitens der Amtstierärzte sicherzustellen, und zwar nicht nur in Notsituationen, sondern auch im Alltagsgeschäft?

Die Möglichkeiten der Fachaufsichtsbehörden, über den Einsatz des Personals der kommunalen Vollzugsämter zu bestimmen, sind abschließend in § 2 des Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232), geregelt:

§ 2 Gefahrenabwehr

(1) Die Aufsichtsbehörden können in Notsituationen, insbesondere im Falle des Verdachts oder des Ausbruchs einer Tierseuche oder zur Abwehr von gesundheitlichen Gefahren für die Bevölkerung durch Zoonosen, Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände oder in anderen Fällen des Vollzuges des öffentlichen Veterinärwesens einschließlich der amtlichen Lebensmittelüberwachung, zur Gefahrenabwehr im Benehmen mit der jeweiligen Gebietskörperschaft vorübergehend über Fachpersonal, das ihrer Aufsicht untersteht, verfügen und einen Einsatz in einer anderen Gebietskörperschaft anordnen. Die Verwendung kann auch bei einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde erfolgen. Die Anordnung darf nicht länger als zur Gefahrenabwehr erforderlich andauern. Eine Personalanforderung, die über vier Wochen hinausgeht, kann nur im Einvernehmen mit dem für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium angeordnet werden. Die Kosten werden nicht erstattet.

(2) Das für das Veterinärwesen und den Verbraucherschutz zuständige Ministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen, die zu einer Anordnung nach Abs. 1 berechtigen, anordnen, dass den kommunalen Behörden verfügbare Sachmittel auch in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Kosten werden nicht erstattet.

- Frage 4. a) Weshalb ist der Landesbetrieb Hessisches Landslabor an den Wochenenden nur über einen "Handy-Notruf" erreichbar?
b) Ist die Landesregierung der Meinung, dass diese Notbesetzung ausreichend ist?
Falls ja, weshalb vertritt sie diese Auffassung?

Eine Rufbereitschaft des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) am Wochenende reicht aus, um im Ernstfall (krisenhaftes Geschehen) weitere Sachverständige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verständigen, die sich dann eines analytischen oder diagnostischen Problems noch am Wochenende annehmen können. Die Landesregierung ist überzeugt, dass diese Art der Notbesetzung ausreichend ist; zumal die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, dass dieses System hinreichend funktionsfähig zu gestalten ist.

- Frage 5. Beabsichtigt die Landesregierung, mit dem Haushaltsplanentwurf 2010 eine Änderung der Finanzierung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor?
Falls ja, in welcher Form?

Die Landesregierung beabsichtigt mit dem Haushaltsplanentwurf 2010 keine Änderung der Finanzierung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL). Es bleibt unverändert beim System der Zuschussfinanzierung.

- Frage 6. Beabsichtigt die Landesregierung, die Zuständigkeit für die Wildsammelstellen zu ändern?
Falls ja, in welcher Form?

Eine Änderung der Zuständigkeit wird nicht beabsichtigt.

- Frage 7. a) Wie steht die Landesregierung zu einem eigenen Finanzpool für die Tuberkulinsierung?
b) Beabsichtigt sie eine Änderung der derzeitigen Finanzierung (bitte Begründung)?

Deutschland ist mit Wirkung vom 1. Juli 1996 als tuberkulosefrei anerkannt. Damit verknüpft war die Beendigung der jährlich durchgeführten Tuberkulinsierung ab dem Jahr 1997. Jüngste Tuberkulosenachweise in verschiedenen Bundesländern deuten darauf hin, dass Rindertuberkulose möglicherweise weiter verbreitet ist.

Statt einer Wiedereinführung der regelmäßigen Tuberkulinsierung haben sich jedoch die Länder mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Tuberkuloseuntersuchung anlässlich der Fleischuntersuchung zu intensivieren. Eine entsprechende Änderung der Tuberkulose-Verordnung ist am 23. Juni 2009 in Kraft getreten. Ein eigener "Finanzpool" der Länder für die Tuberkulinsierung ist demnach nicht erforderlich und wird auch nicht beabsichtigt.

Wiesbaden, 22. Dezember 2009

Silke Lautenschläger